



interverband für rettungswesen
interassociation de sauvetage
interassociazione di salvataggio

Richtlinien für die persönliche Schutzausrüs- tung von Personen im sanitäts- dienstlichen Einsatz (Bekleidungsrichtlinien)

Inhalt

1.	SCHUTZKLEIDUNG	4
1.1	AUSNAHMEREGLUNG	4
1.2	ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN	4
1.3	WITTERUNGSSCHUTZ	4
1.4	WARNSCHUTZ	5
1.5	WEITERE SCHUTZMASSNAHMEN	5
1.6	KENNZEICHNUNG	5
2.	KOPFSCHUTZ	5
3.	HANDSCHUTZ.....	5
4.	AUGENSCHUTZ.....	6
5.	FUSSSCHUTZ.....	6
6.	ANHANG	6
7.	BESCHLUSS UND INKRAFTSETZUNG.....	6

Der Interverband für Rettungswesen (IVR) ist die Dachorganisation des medizinischen Rettungswesens der Schweiz und deckt die ganze Rettungskette am Boden, im Wasser und in der Luft vom Ereignisort bis zum Spital ab. Der IVR fördert und koordiniert das Rettungswesen der Schweiz.

Abdruck, auch auszugsweise, nur mit Bewilligung des IVR gestattet.

Einleitung

Vorliegende Richtlinien legen die Minimalanforderungen für die persönliche Schutzausrüstung (Bekleidung) der im Rettungswesen tätigen Personen fest. Sie berücksichtigt die für die Schweiz gültigen Normen, soweit diesen bezüglich Arbeitssicherheit verbindlichen Charakter zukommt. Sie trägt den Sonderrisiken nicht Rechnung, bezieht sich auf alle Beteiligten der Rettungsketten sowie auf den normalen Alltagseinsatz auf der Strasse - beziehungsweise am Domizil des Patienten/der Patientin - bis hin zum Grossanlass, bei dem auch Aussehen und Tragekomfort eine Rolle spielen.

Sehr oft wird es nur durch Zusatzausrüstungen möglich sein, allen anfallenden Gefahren Rechnung zu tragen. Daher ist grundsätzlich jeder Arbeitgebende verpflichtet, anhand einer Risikoanalyse seines Betriebes, die Gefahren, denen seine Arbeitnehmenden gegebenenfalls ausgesetzt sein könnten, zu ermitteln und die notwendigen Schutzmassnahmen zu treffen. Durch entsprechende Betriebsvorschriften und Kontrollen ist der Arbeitnehmerschutz zu gewährleisten.

In den vorliegenden Richtlinien werden die Oberbekleidung, der Kopfschutz, der Handschutz, der Augenschutz und der Fusschutz definiert. Letzterem kommt auch im Alltag eine ganz besondere Bedeutung zu, da die Mehrheit aller Berufsunfälle auf mangelndes Schuhwerk zurückzuführen ist.

Bei der Beschaffung neuer Bekleidungs- und Schutzausrüstungsteile muss die Konformitätserklärung vorliegen.

1. Schutzkleidung

Als Schutzkleidung gelten Einsatzhose, Einsatzjacke, Einsatzkombi und Einsatzschuhe. Die Normen müssen durch die verschiedenen Kleidungsstückkombinationen erfüllt werden können.

1.1 Ausnahmeregelung

Eine Abweichung der geltenden Normen muss plausibel begründet sein.

1.2 Allgemeine Anforderungen

Die Schutzbekleidung bedeckt alle Körperteile, die nicht durch eine separate Schutzvorrichtung geschützt werden (Kopfschutz, Handschutz, Augenschutz, Fusschutz).

Sie hat einen möglichst hohen Tragkomfort und erfüllt dabei mindestens folgende Schutzigenschaften:

- Mechanischer Schutz (Reiss- und Weiterreisskraft, Scheuerung)
- Schutz gegen Flammenausbreitung und Funken: Bei der Gefahrenanalyse wird der Faktor „Gefährdung durch Flammen“ als gering eingestuft. Daher ist ein kostenintensiver Flammenschutz bei der Wahl der Gewebe nicht notwendig.

Es wird empfohlen sich an der *EN 14116 „Schutz vor Hitze und Flammen* oder an der *EN 13274-4, Verfahren 3, 1s Standzeit in Flamme* zu orientieren.

1.3 Witterungsschutz

Die persönliche Schutzausrüstung umfasst Bestandteile, die mindestens Schutz gegen schlechtes Wetter, nach SN EN 343, mind. Klasse 2, bieten.

1.4 Warnschutz

Bei Einsätzen entspricht die Bekleidung den Sichtbarkeitsanforderungen nach ISO 20471, Klasse 2. Bei Rettungen im fließenden Verkehr (Geschwindigkeiten über 60 Km/h) ist Klasse 3 zwingend.

Wenn durch die Grundbekleidung keine ausreichende Sichtbarkeit gewährleistet ist, kann dies auch durch entsprechende Warnwesten erfüllt werden.

1.5 Weitere Schutzmassnahmen

Die Anforderungen bezüglich weitergehenden Schutzes durch Bekleidung richten sich nach den individuellen Risiken.

1.6 Kennzeichnung

Mit der Grundbekleidung müssen die Mitarbeitenden identifizierbar sein (Beispiele: Name, Vorname, Initialen, Personalnummer etc.). Die Funktionsbezeichnung (welche man bei seiner präklinischen Tätigkeit verübt) muss ersichtlich sein. Die Funktionsbezeichnung auf dem Rücken ist wünschenswert.

Bei Grossanlässen oder Grossereignissen muss eine allfällige Charge klar ersichtlich sein.

2. Kopfschutz

Ist beim Einsatz eine Gefährdung des Kopfes durch Anstossen oder durch herabfallende, umfallende oder wegfliegende Gegenstände nicht auszuschliessen, muss ein Schutzhelm, der die Norm SN EN 16473 erfüllt, getragen werden. Zusätzlich muss der Helm mit Visier und Nackenschutz ergänzt werden können.

- Alternativ kann in der Flugrettung ein Helm der Norm EN966 eingesetzt werden.

Der Helm ist in der Regel Bestandteil der persönlichen Schutzausrüstung, ansonsten sind bei jedem Einsatz Helme in genügender Anzahl mitzuführen.

3. Handschutz

Beim Handschutz wird unterschieden zwischen Schutz gegen Infektionen und Verletzungen sowie gegen chemische, mechanische und thermische Einwirkungen. Beide müssen den allgemeinen Anforderungen nach EN 420 entsprechen.

Ist bei einem Einsatz ein Kontakt mit Blut, Ausscheidungen oder hautschädigenden Stoffen nicht auszuschliessen, werden medizinische Handschuhe zum einmaligen Gebrauch nach EN 455 zur Verfügung gestellt.

Weitere Ausführungen sind im Hygienekonzept festzuhalten.

Ist beim Einsatz eine Gefährdung der Hände durch Scherben, Splitter und/oder scharfen Kanten nicht auszuschliessen, werden zusätzliche Handschuhe mit folgenden Eigenschaften getragen:

Die Handschuhe entsprechen den allgemeinen Bedingungen nach EN 388 (mechanische Risiken) und sollen bei folgenden Leistungsstufen mindestens Stufe 3 erfüllen:

- Abriebfestigkeit
- Schnittfestigkeit
- Reissfestigkeit

- Stichfestigkeit

4. Augenschutz

Augenschutzgeräte gegen Tropfen und Spritzer von Flüssigkeiten sind in der Norm EN 166 geregelt. Für die rettungsdienstliche Tätigkeit ist die Anforderung der Klasse 3 zu erfüllen.

5. Fusschutz

Im Einsatz werden zum Schutz vor Verletzungen durch Umknicken, Ausrutschen, Vertreten und gegen mechanische und chemische Einwirkungen Schuhe mit folgenden Eigenschaften getragen:

- Sicherheitsschuhe nach EN 20345 Klasse S3. mind. über Knöchel reichend.

Rettungsdienste mit regelmässigen Einsätzen im alpinen Gelände und der Notwendigkeit für Steigeisenkompatibilität der Einsatzschuhe, können Bergschuhe einsetzen.

6. Anhang

Alle Normen können bei der Schweizerischen Normenvereinigung SNV, Sulzerallee 70, 8404 Winterthur, bezogen werden.

7. Beschluss und Inkraftsetzung

Die Überarbeitung der Richtlinien wurde am 02.10.2023 vom Vorstand des IVR genehmigt und zum 01.01.2024 in Kraft gesetzt. Diese Version ersetzt alle vorherigen.

Interverband für Rettungswesen IVR – IAS
Bahnhofstrasse 55
5000 Aarau

Telefon 031 / 320 11 44
E-Mail info@ivr-ias.ch
Internet www.144.ch